



Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner



2 | Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner | Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht

**Konkrete Gefahr –
Erkennen und Auslegen im Brandschutzrecht**

FEUERTRUTZ Brandschutzkongress
Nürnberg, 15.03.2011

3, Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht

„Es kommt hinzu, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen lediglich einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

(OVG Lüneburg, Urteil vom 23.9.1976 - I A 94/74 -, BRS 30, Nr. 163;
OVG Hamburg, Beschluss vom 4.1.1996 - Bs II 61/95 -, BRS 58, Nr. 112;
OVG Münster, Urteil vom 28.08.2001 - 10 A 3051/99 -, BRS 64 Nr. 201)

4, Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht

1. Einleitung
2. Die Gefahr im allgemeinen Ordnungsrecht
3. Die konkrete Gefahr im Bauordnungsrecht
4. Rechtsprechung zur konkreten Gefahr im Brandschutzrecht
5. Stellungnahme
6. Rechtsfolgen der konkreten Gefahr
7. Fallbeispiele

5, Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht

1. Einleitung

Konkrete Gefahr: Keine Erfindung des Brandschutzrechts

Unbestimmter Rechtsbegriff = Rechtsanwendung

Herkunft: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht

Begriff seit langem durch die Rechtsprechung definiert

Definition im Grundsatz auch für Brandschutzrecht maßgebend

6, Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht

2. Die Gefahr im allgemeinen Ordnungsrecht

- gegenwärtige Gefahr
- erhebliche/ dringende Gefahr
- gemeine Gefahr
- Gefahr im Verzuge
- latente Gefahr
- Anscheinsgefahr
- Gefahrenverdacht
- Scheingefahr (Putativgefahr)
- abstrakte Gefahr
- **konkrete Gefahr**

abstrakte Gefahr

„... eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine **abstrakt-generelle Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen** zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall eintreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem **Rechtssatz**, insbesondere einer Polizeiverordnung, zu bekämpfen, was wiederum zur Folge hat, dass auf den Nachweis der Gefahr eines Schadeneintritts im Einzelfall verzichtet werden kann.“

(BVerwG, Urteil vom 26.06.1970, IV C 99.67)

= in gedachten, typischen Fällen bestehende Gefahr

Beispiel: rechtliche Anforderungen an Treppenräume

Ausgangspunkt:	Treppenräume im Allgemeinen sind <u>abstrakt gefährlich</u>
denkbare Gefahren:	- Eindringen von Feuer und Rauch - Sturzgefahren - räumliche Enge
Anforderungen:	§§ 34 und 35 MBO
Rechtsfolge:	ein Treppenraum muss in der Regel alle Anforderungen der §§ 34 und 35 MBO erfüllen

Beispiel: rechtliche Anforderungen an Treppenräume

Abweichung:	kein unmittelbarer Ausgang ins Freie und kein „Fluchttunnel“
Rechtsfolge:	bei typischen (Wohn-) Gebäuden realisiert sich die abstrakte Gefahr <u>aber:</u> bei einem Treppenturm in der Halle eines Braunkohlekraftwerkes (LxBxH = 400 m x 100 m x 40 m)? => keine konkrete Gefahr
Konsequenz:	Abweichen von gesetzlichen Regelungen <u>nicht immer</u> (konkret) gefährlich

konkrete Gefahr

„Gefahr kennzeichnet eine Sachlage, in der bei ungehindertem Ablauf des **objektiv** zu erwartenden Geschehens **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** ein **Schaden** an **geschützten Rechtsgütern** in **absehbarer Zeit** zu erwarten ist.“

Schaden

Verschlechterung des bestehenden normalen Zustandes durch von außen kommende regelwidrige Einflüsse

in absehbarer Zeit

„irgendwann, freilich in überschaubarer Zukunft“; möglicherweise auch erst in Jahren

hinreichend wahrscheinlich

bei besonders hochrangigen Rechtsgütern entsprechend gering; i.Ü. keine generalisierende Betrachtung möglich

objektiv

- tatsächliche äußere Umstände
- Vorstellung eines idealtypisch zu messenden, fähigen, besonnenen und sachkundigen Durchschnittsbeamten
- unbestimmter Rechtsbegriff = kein Beurteilungsspielraum

3. Die konkrete Gefahr im Bauordnungsrecht

- **Ausgangspunkt:** Vorschriften der MBO und der Landesbauordnungen

➤ **§ 3 Abs. 1 MBO:**

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

- außerdem: §§ 11, 12 Abs. 1, 13, 15 Abs. 2, 15 Abs. 3 u. 16 Abs. 2 MBO

= **allgemeine Anforderungen**

- **Nicht:** § 14 – Brandschutz
§ 58 Abs. 1 Generalermächtigung
- **ähnlich:** alle Landesbauordnungen;
teilweise zusätzlich: nachträglichen Anforderungen an
bestandsgeschützte Anlagen
 - Art. 54 Abs. 4 BayBO: „erheblichen Gefahren für
Leben und Gesundheit“
 - § 87 Abs. 1 BauO NRW: „im Einzelfall wegen der
Sicherheit von Leben und Gesundheit
erforderlich“
 - „im Einzelfall“ = konkrete Gefahr

Unterscheide: materielle Normen (z.B. § 3 MBO)
Ermächtigungen (z.B. § 58 Abs. 1 MBO)

Ermächtigungen:

- „konkrete Gefahr“ nach allgemeiner Ansicht
erforderlich
- Verstoß gegen materielle Vorschrift ausreichend?
 - arg.: Unversehrtheit der Rechtsordnung
 - aber: „Kehrseite der Abweichung“, also: (-), siehe
Kraftwerk
- Sonderproblem: Verstoß gegen rechtswidrige Auflage zur
Baugenehmigung?

i.Ü.: konkrete Feststellungen erforderlich bei Verstößen gegen

- allgemeine Anforderungen mit „Gefahr“
- allgemeine Anforderungen ohne „Gefahr“ (insbes. § 14 MBO)
- Anpassungsvorschriften (§§ 54 Abs. 3 BayBO, 87 BauO NRW)
 - Reicht hier abstrakte Gefahr = Verstoß gegen aktuelles Recht?
 - wohl (-)
 - ansonsten Regelungen überflüssig
 - z.T. ausdrücklicher Wortlaut
 - „Gefahr für Leben und Gesundheit“
 - beachte: Terminologie in Bayern nach VGH München. Beschl. vom 30.07.1992 – 15 CS 92.1935
- Erteilung der Baugenehmigung und Abweichungen

4. Rechtsprechung zur konkreten Gefahr im Brandschutzrecht

VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.1999, 4 TG 3007/97

- Fünfgeschossiges Wohnhaus
- je Etage zwei Zweizimmer-Wohnungen
- Erster Rettungsweg: Betontreppe mit nicht brennbarem Belag; keine brennbaren Materialien im Treppenraum; Betondecken im gesamten Haus; Zugänge vom Keller und von den Wohnungen ohne qualifizierte Abschlüsse
- Ordnungsverfügung: Feuerleiter für rückwärtige Wohnungen im 3. und 4. OG
- Begründung: kein zweiter Rettungsweg, da kein Zufahrt für Hubrettungsfahrzeuge und tragbare Leitern zu kurz; kein Eingehen auf sonstige örtliche Gegebenheiten

4. Rechtsprechung zur konkreten Gefahr im Brandschutzrecht

VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.1999, 4 TG 3007/97

„Erkennt der Gesetzgeber eine neue Gefahrenlage für Leben und Gesundheit, zu deren Bewältigung auch bei allen bestehenden baulichen Anlagen bestimmte Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, so muss der Gesetzgeber selbst – unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist – **allen Eigentümern oder Betreibern bestehender baulicher Anlagen unmittelbar eine entsprechende Nachrüstpflicht auferlegen**. Sieht der Gesetzgeber davon ab und fordert erhöhte brandschutzrechtliche Standards nur bei der Errichtung von Neubauten, so vermag der erhöhte vom Gesetzgeber bei Errichtung von Neubauten geforderte Sicherheitsstandard allein nachträglich generelle bauaufsichtliche Anforderungen an rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nicht zu rechtfertigen, sondern es bedarf einer **konkreten Überprüfung und Beurteilung der jeweiligen baulichen Situation im Einzelfall**.“

4. Rechtsprechung zur konkreten Gefahr im Brandschutzrecht

VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.1999, 4 TG 3007/97

- abstrakte Gefahr reicht nicht aus; aber:

„Im Hinblick darauf, dass es zum Wesen brandschutzrechtlicher Vorschriften gehört, dass diese zum Schutz von Leben und Gesundheit zum Teil auf **vorsorgliche Schutzbestimmungen** für einen bei vielen Bauten nicht sehr wahrscheinlichen, andererseits aber – etwa auch im Hinblick auf mutwillige Brandstiftung – auch nicht auszuschließenden Fall eines Brandes treffen und dass es **nach Ausbruch eines Brandes für die Anordnung von Vorsorgemaßnahmen zu spät** ist, kann die nachträgliche Forderung von Maßnahmen des Brandschutzes **nicht** davon abhängig gemacht werden, dass im Einzelfall bereits eine **konkrete Gefahr im Sinne der herkömmlichen allgemeinen polizeirechtlichen Definition** vorhanden ist.“

4. Rechtsprechung zur konkreten Gefahr im Brandschutzrecht

VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.1999, 4 TG 3007/97

„...Wegen der in Rede stehenden wichtigen Schutzgüter muss es der Bauaufsichtsbehörde jedoch möglich sein, bei Feststellung einer erheblichen Gefahrensituation im Einzelfall, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Gefahrbekämpfungs- und Rettungsmöglichkeiten nach heutiger Kenntnis typischer Schadensverläufe unzulänglich sind, auch dann zusätzliche Schutzvorkehrungen bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden zu verlangen, wenn **keine hohe Wahrscheinlichkeit** für einen Schadeneintritt in absehbarer Zeit vorliegt, dieser andererseits aber auch **nicht ganz unwahrscheinlich** ist.

4. Rechtsprechung zur konkreten Gefahr im Brandschutzrecht

VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.1999, 4 TG 3007/97

- **hier: nicht näher untersuchte Gefahr** für bedeutende Rechtsgüter
- erforderliche Feststellungen für konkrete Gefahr:
 - Brandlasten in Kellergeschoss, Treppenhaus und Wohnungen
 - Gefährdung durch Heizungseinrichtungen
 - Maß der Rauchdichtigkeit von Keller- und Wohnungstüren
 - konkrete Tauglichkeit des 1. Rettungsweges
 - Rettung der Bewohner der rückwärtigen Wohnungen durch straßenseitige Wohnungen?
- **Ergebnis: Klage erfolgreich**

OVG Münster, Urteil vom 28.08.2001, BRS 64 Nr. 201

- Wohngebäude: Vorderhaus, Hinterhaus, zentrales Treppenaus
- Ordnungsverfügung: Spindeltreppe am Hinterhaus
- „Zur Annahme einer konkreten Gefahr ist eine **fachkundige Feststellung** erforderlich, dass nach den örtlichen Gegebenheiten der Eintritt eines erheblichen Schadens **nicht ganz unwahrscheinlich** ist. Diese muss Grundlage der Ermessensentscheidung der Behörde sein.“
- „...bei einem Keller- oder Wohnungsbrand ist mit einem Verqualmen und u.U. sogar mit einem Inbrandsetzen des aus brennbaren Materialien bestehenden Treppenraumes zu rechnen; Rauchabzug und Fenster reichen auch bei bloßem Verqualmen nicht aus“

OVG Münster, Beschluss vom 28.12.1994, 7 B 2890/94

- **erneut** : Spindeltreppe für ein Hinterhaus
- „...Diese variable Gestaltungsmöglichkeit bei Brandschutzanforderungen wird auch dadurch bestätigt, dass selbst für Neubauten, die in jeder Hinsicht den heute allgemein geltenden Sicherheitsstandards gerecht werden müssen, **in brandschutztechnischer Hinsicht keineswegs pauschale, in jedem Fall uneingeschränkt anzuwendende Maßstäbe** gelten. So kann in einer Vielzahl von allgemein geltenden Standards von den normativen Vorgaben durchaus abgewichen werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird (vgl. § 5 Abs. 3 BauO NRW) oder Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, letzter Halbs., § 33 Abs. 8 Satz 2, letzter Halbs., § 34 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 BauO NRW)....“
- **hier**: es wurde lediglich der Wortlaut des § 17 Abs. 3 S. 1 BauO NW wiedergegeben – „...Es fehlt ... (an der) nachvollziehbaren Aufbereitung des entscheidungserheblichen Sachverhalts...“

OVG Hamburg vom 04.01.1996, Bs II 61/95:

- 14geschossiges Hochhaus
- äußere Bereiche – Wohnen; mittlerer Bereich – Gewerbe
- in allen Bereichen jeweils nur ein Treppenraum sowie Aufzüge
- Ordnungsverfügung/ WSB: „Herstellung ordnungsgemäßer Zustände“ - Frist = zwei Monate
 - Fahrschächturen und Auskleidungen der Fahrkörbe nicht aus Holz
 - Fluchtwege für die Wohntrakte ab dem 8. OG durch die Büroetagen
 - Feuer- und Rauchmelder
 - Holzunterkonstruktionen in den Fluren entfernen und Decken feuerhemmend abhängen
 - Einwurföffnungen der Müllschachtanlage nur in feuergeschützten Räumen
 - Kosten: knapp 1 Million DM

OVG Hamburg vom 04.01.1996, Bs II 61/95:

*„... Zu § 69 Abs. 3 HBauO hat die Antragsgegnerin offenbar entsprechend angenommen, jede Maßnahme, die der Abwehr oder Verhütung einer konkreten Gefahr für die Gesundheit der Bewohner des Hauses auch nur diene, könne auch nach Erteilen der Baugenehmigung noch angeordnet werden. Auf der Grundlage dieses Verständnisses der genannten Anpassungsnormen erscheint es konsequent, dass die Antragsgegnerin es für ausreichend gehalten hat, die – im Falle eines grundsätzlich jederzeit möglichen Brandes auf der Hand liegende – Gefahr für die Bewohner zu beschreiben und pauschal die Maßnahmen zu fordern, **die insbesondere von Seiten der Feuerwehr – undifferenziert – als erforderlich zur Gefahrenabwehr oder wünschenswert zur optimalen Gefahrenvorsorge genannt wurden**. Sie hat demzufolge darauf verzichtet im Einzelnen abzuwägen, inwieweit die einzelnen Maßnahmen jeweils für sich genommen oder erst zusammen mit anderen oder gar erst in ihrer Gesamtheit zur Abwehr von Gefahren notwendig sind. Sie hat auch nicht erkennbar abgewogen, inwieweit die einzelnen Maßnahmen oder gar die angeordnete Gesamtheit der Maßnahmen für den Antragsteller zumutbar sind....“*

OVG Hamburg vom 04.01.1996, Bs II 61/95:

- Deckenverkleidung feuerhemmend, Unterkonstruktion (-)
- Keine Gefahr durch Müllsammelräume: Sprinklerung
- Herstellung weiterer Fluchtwege durch die Bürogeschosse nicht erforderlich: oberhalb des 8. OG gibt es einen, möglicherweise auch zwei Fluchtwege – weitere Fluchtwege nicht erforderlich
- keine gesetzliche Vorschrift, die Holzverkleidungen in Fahrstuhlkorben verbietet

5. Stellungnahme: Bewertung des Einzelfalles maßgebend

Thesen der Rechtsprechung:

- Abweichen von den aktuellen Vorschriften, allein nicht ausreichend
- Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit
- Kriterium „Schadenseintritt in absehbarer Zeit“ ohne Relevanz
- „keine überhöhten Anforderungen“ an Wahrscheinlichkeit
- fachlich fundierten Feststellung erforderlich
- örtliche Gegebenheiten im Einzelfall maßgebend

Folgen der Rechtsprechung:

- Wahrscheinlichkeit eines Brandereignisses unerheblich?
- Wahrscheinlichkeit eines Schadens maßgebend
- Wahrscheinlichkeitsgrad nur anhand von Schadensstatistiken feststellbar; dennoch irrelevant? (vgl. Große-Suchsdorf u.a., NdsBauO, § 1 Rn. 15)
- Wann besteht eine „entferntere Möglichkeit“ eines Schadens?
- nur sehr eingeschränkte Kategorisierung möglich
- Standardbauten: Einhaltung des Standardkonzeptes reicht
- atypischen Bauten – keine konkrete Gefahr bei Abweichung
- typischer Geschehensablauf in der konkreten Situation

„Versuch einiger Faustregeln“

- eher bei Verstößen gegen Brandschutzauflagen in Baugenehmigungen
- erhöhte Gefahr der Brandentstehung: in der Regel (+)
- Mängel der Rettungswegsituation: (+)
- Brandausbreitung und „reine Sachgefahr“?
 - Welcher Wahrscheinlichkeitsgrad ist erforderlich?
- Wirksame Löscharbeiten: in der Regel (+), vgl. aber Beispiel 3 am Ende dieses Vortrages
- Vgl. insbes. OVG Münster, 28.12.1994 und OVG Hamburg vom 4.1.1996; **aber: beides vor dem Brand am Düsseldorfer Flughafen!**

5. Rechtsfolgen der konkreten Gefahr

„konkrete Gefahr“ = Tatbestand

Rechtsfolge?

- Ziel: Beseitigung der Gefahr:
 - Beseitigung des Mangels
 - Kompensation
 - Nutzungsuntersagung
- grundsätzlich: Ermessen
- Ermessensreduzierung regelmäßig bei „Leib und Leben“
- Verhältnismäßigkeit

OVG Münster, 28.12.1994, aaO.

„Der zweite Schritt nach Bejahung des Fehlens hinreichender Rettungsmöglichkeiten für die Bewohner und Besucher des betreffenden Gebäudes, die Prüfung und Festlegung der zur Abwehr der konkreten Gefahr gebotenen Maßnahmen setzt **gleichfalls eine individuelle Bewertung der Gegebenheiten des betreffenden Objektes in fachlicher Hinsicht** voraus. Dabei kommen neben **baulichen Änderungen am Gebäude** selbst auch **anderweitige Rettungsmöglichkeiten**, wie etwa das **Vorhalten bestimmter Rettungsgeräte für die Feuerwehr**, in Betracht. Auch die Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr kann daher nur auf der Grundlage einer **fachlichen Prüfung des betreffenden Objekts** und des dort möglichen Spektrums an Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen werden, bei der zudem die örtlichen Möglichkeiten der Feuerwehr von Bedeutung sind. **Heute geltende normative Standards** lassen sich auch insoweit **nicht** im Rahmen der bei nachträglichen Anforderungen gebotenen Einzelfallentscheidung **pauschal** auf den betreffenden Fall übertragen.“

Einheitliche Fristen für die Gefahrenbeseitigung – ein Widerspruch ?

„Es kommt hinzu, dass mit der Entstehung eines Brandes **praktisch jederzeit** gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern **keine Gefahr** besteht, sondern stellt für die Betroffenen lediglich einen **Glücksfall** dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

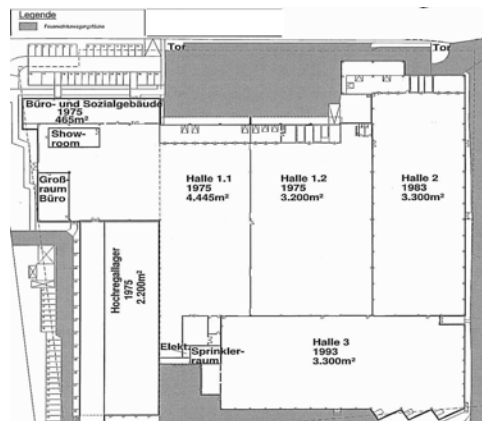
danach: Fristen schaffen eine konkrete Gefahr?

Fallbeispiele aus der Beratungspraxis

Beispiel 1: Produktionsbetrieb mit Hochregallager

- errichtet in den 70er Jahren
- frühere Nutzung: Lager eines **Verlages**
- heutige Nutzung: Betrieb, der **Kostüme** konfektioniert und lagert
- Baugenehmigung für **reine Nutzungsänderung**
- Auflage u.a.: nachträgliche Errichtung einer **Brandwand** zum HRL;
- Anpassung der **Sprinkleranlage** an neue Brandlast

33 | Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner | Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht



34 | Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner | Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht

Beispiel 2: Gebäudetrennwand innerhalb einer Ladenzeile

- Blockbebauung mit Läden im Erdgeschoss
- genehmigt und errichtet in den 50er Jahren
- Öffnungen in Gebäudetrennwänden: „Ladenpassage“
- schon damals unterschiedliche Eigentümer
- Auflage zur Baugenehmigung: „selbstschließende, rauchdichte und feuerhemmende Tür erforderlich“
- Umbau eines Ladens in 2010
- Forderung der Bauaufsicht: Vereinigungsbaulast oder Schließen der Öffnung
- Folge: 2. Rettungsweg fällt weg – Bestandsschutz
- Feuerhemmender und rauchdichter Abschluss gerade erst erneuert; Ansteuerung über Rauchmelder beiderseits
- Konkrete Gefahr?

35 | Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner | Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht



36 | Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner | Fachbereich Arbeitsrecht | Dr. Jörg Laber

Beispiel 3:

- Büro- und Geschäftskomplex mit Tiefgarage (**fünf OG**); genehmigt seit 1984
- schon damals: **Probleme im Funkverkehr** (Auflagen**vorbehalt**: Schlitzbandantenne)
- Schlussabnahme 1985: Verzicht auf Auflagen**vorbehalt** („Verständigung ausreichend“)
- Funkprobe in 2001: Unmöglichkeit der Funkkommunikation in den TG-Geschossen und erhebliche Verständigungsprobleme in den OG
- seither Auflage in jeder Baugenehmigung: **BOS-Gebäudefunkanlage für den Gesamtkomplex**
- **Kosten = rd. 1,17 Mio. €**
- 2003: selbständige Ordnungsverfügung: konkrete Gefahr für Leib und Leben der Einsatzkräfte und der zu rettenden Personen
 - wegen Verrauchung funkmäßige Führung der Einsatzkräfte erforderlich
 - bei Abreißen des Funkkontaktes Erkundungstrupps erforderlich
 - Wirksamkeit der Löscharbeiten gefährdet

37 | Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner | Rechtsanwalt Stefan Koch, FA für Verwaltungsrecht



38 | Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner | Fachbereich Arbeitsrecht | Dr. Jörg Laber

VG Düsseldorf (B.v. 11.03.2004 – Az. 4 L 4403/03):

- keine Rechtsgrundlage!!!
- **§ 61 Abs. 1 BauO NRW (-):** auf Vorbehalt zum Einbau einer Schlitzbandantenne wurde durch Behörde verzichtet
- **§ 61 Abs. 2 BauO NRW (-):** vorhersehbare Gefahrenlage, Situation unverändert
- **§ 87 Abs. 1 BauO NRW (-):** keine generelle gesetzliche Pflicht für BOS-Funkanlage; keine Verschärfung der Anforderungen seit ursprünglicher Baugenehmigung
- „Die der Anordnung der sofortigen Vollziehung zugrunde liegende Gefahrenlage ist nicht so dringend, dass ein ... sofortiges Tätigwerden erforderlich ist.“
- „Richtig ist allerdings, dass der Einsatz der Feuerwehrleute im Gebäude, der naturgemäß nicht über einen Sichtkontakt gesteuert werden kann, ohne durchgängige Funkkommunikation erschwert wird.“
- „Dementsprechend muss sich die Feuerwehr einer Großstadt mit diversen (Alt- und Neu-) Großbauten auf Einsätze unter gestörter Funkkommunikation einstellen“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11 - 13 | D-50672 Köln
Fon +49.221.951 90-0
Fax +49.221.951 90-90
www.cbh.de